

# Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 59.

31. Juli

1844.

## Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Jakob Stanger, Schmied von Möttlingen, wandert nach Deschelbronn, großherzogl. badischen Oberamts Pforzheim aus und hat die gesetzliche Burgschaft geleistet. Calw den 27. Juli 1844. K. Oberamt. St. B. Neuff, Aktuar.

Calw.

In Absicht auf die Erhaltung und Vermehrung des Grundstocks-Vermögens der Amts-Körperschaft und Gemeinden wird den Aufsichts-Behörden in Folge Erlasses der K. Kreis-Regierung vom 8. pr. 22. d. M. folgendes zu erkennen gegeben:

Ohne Genehmigung der Regierung darf von dem Gemeindefond nichts zu laufenden Ausgaben verwendet werden, vielmehr ist darauf hinzuwirken, daß das Gemeinde-Vermögen, wo und in wie weit es nur möglich ist, vermehrt werde, in welchem letzterem Falle die Regierung, wenn die Gemeinde-Genossen über Kräfte in Anspruch genommen werden müßten, zu einem Rückgriff an das Gemeinde-Vermögen die Genehmigung, so weit dieselbe zulässig und geboten erscheint, nicht versagen wird.

Wann der §. 25 des Verwaltungs-Edicts zwar eine Verwendung des Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte zum Besten einzelner Bürger gestattet (Reg. Erlaß v. 23. Oktober 1837), so verlangt er nicht minder die Verwendung entstehender Ueberschüsse auch zum Besten der Gemeinde, d. h. die Verwendung der-

selben zu möglichen nützlichen Anstalten und zu Vermehrung des Gemeinde-Vermögens. In der letzten Beziehung bezeichnet der §. 4 Abschnitt 1 Kap. IV., der Communal-Ordnung die den Gemeinde-Vorstehern dießfalls obliegende Pflicht auf eine so schöne und ansprechende Weise, daß nicht anzunehmen ist, daß rechtschaffene und gewissenhafte auf das wahre Wohl ihrer Gemeinde bedachte Vorsteher, wenn es Zeit und Umstände nur immer gestatten, den Antrag auf gänzliche Vertheilung des Ueberschusses unter die Aktiv-Bürger nur stellen werden. In so weit aber über die Ueberschüsse der Gemeinde-Einkünfte eines Verwaltungs-Jahrs nicht durch die von der höhern Aufsichts-Behörde genehmigten Beschlüsse zum Besten der Aktiv-Bürger verfügt ist, fallen dieselben dem Gemeinde-Vermögen zu, das sich um den Betrag desselben vermehrt.

Wie nun die Gemeinde-Genossen kein Recht haben, die Vertheilung des Gemeinde-Vermögens oder eines einzelnen Theils desselben zu verlangen, so steht den Gemeinde-Genossen, in deren Person ohnedieß in jedem Jahr eine Aenderung vorgehet, auch keine solche Ansprache auf die Vertheilung jenes Vermögens-Zuwachses zu.

Dadurch eben, daß jene Ueberschüsse Theile des Gemeinde-Vermögens werden, sind sie nicht auch schon Theile des Grundstocks der Gemeinden unter dem man nach Wort und Sinn des Verwaltungs-Edicts solche Vermögenstheile versteht, welche einen Ertrag — einen ökonomischen Nutzen abwerfen, aber

wenn die Gemeinde nicht zeitlich darauf verzichtete, wie z. B. bei unverzinslichen Anlehen einen solchen doch abwerfen würden. Hienach werden zum Grundstocks-Vermögen der Gemeinde gerechnet, und zwar

- a) zum Natural-Grundstock: Ertrag gewährende Güter, Gebäude und Gefälle und andere nutzbare Rechte oder Vermögenstheile (wie z. B. Gebäude mit Gewerbe-Einrichtungen).
- b) zu dem Geld-Grundstock: Aktiv-Kapitalien, Zinsen, Verweisungsschulden.

So lange also die Ueberschüsse in Ausständen bestehen, oder einen Theil des Betriebs-Capitals der Gemeinde ausmachen, können sie nicht Theile des Grundstocks werden. Es kann daher keine Rede davon seyn, daß der volle Betrag der sich in einem Verwaltungs-Jahr ergebenden Ueberschüsse dem Soll des Grundstocks d. h. der Summe, welche der Grundstock betragen sollte, zugerechnet werde, es ist vielmehr die Aufgabe die, daß nach Umfluß eines jeden Verwaltungs-Jahrs untersucht wird, ob und um wie viel der baare Geld-Vorrath das festgesetzte Betriebs-Capital der Gemeinde übersteige, und ob und wie viel hienach für den Grundstock verwendet werden könne und müsse.

Daß dem Geld-Grundstock der Erlös aus veräußerten Gütern, Gebäuden und Gefällen und sonstigen nutzbaren Rechten und Vermögenstheilen, so wie Legate, die nicht ausdrücklich für die Bedürfnisse des laufenden Dienstes gestiftet worden sind, zugeschlagen werden müssen, versteht sich von selbst.

Hienach wird sich je nach Umfluß eines Verwaltungs-Jahres das Soll des Geld-Grundstocks einer Gemeinde ergeben:

- a) aus dem Bestand desselben im vorigen Jahr;
- b) aus dem Erlöse von Natural-Grundstocks-Veräußerungen;
- c) aus den Vermächtnissen und Stiftungen;
- d) aus den eingegangenen alten vor 1824 entstandenen Ausständen, sofern die Gemeinden keine Schulden haben, und mit keinen Ausständen zur Amtspflege versangen sind, und endlich
- e) aus der sodann zur Verwendung für den Grundstock disponiblen Uberschüssen.

Dafür daß diesem Soll mit dem Anfange des neuen Verwaltungs-Jahrs 18<sup>44</sup>/<sub>45</sub> genügt werde, ist pflichtmäßigst zu sorgen. Es ist daher in jeder Gemeinde-Rechnung unmittelbar nach der gewöhnlichen Aktiv- und Passiv-Vermögens-Berechnung jenes Grundstocks-Soll vorzutragen, welchem dann die genaueste Nachweisung über das Hat (d. h. der wirklich vorhandenen Grundstocks-Theile und dasjenige, was zur Herstellung des Soll wirklich geschehen ist) und den Rest zu folgen hat. Daß unter dem Hat nur mit wirklichen Grundstocks-Erwerbungen in dem oben angegebenen Sinn liquidirt werden darf, versteht sich von selbst. So wenig die Kosten der Anschaffung von Fahrniß-Stücken, der Aufwand für Straßenbauten, die Kosten bloßer Reparationen an Gebäuden, als Grundstocks-Ausgaben behandelt werden können, so wenig können die Kosten neu errichteter oder angekaufter Gebäude — und der Aufwand für Gebäude-Erweiterungen als solche angesehen werden, wenn anders nicht die Masse des nutzbar angelegten Vermögens dadurch vermehrt wird, wie dieses z. B. bei Gebäuden mit Gewerbe-Einrichtungen der Fall ist, nicht aber bei Gebäuden, welche zu Erfüllung gesetzlicher Gemeinde-Zwecke z. B. dem

Rathhaus, Schulhaus ic. unterhalten werden.

Dagegen ist es für sich klar, daß, wenn statt eines alten — ein neues Gebäude errichtet — oder gekauft wird, auch bei Gebäuden, welche für öffentl. Zwecke bestimmt sind, und also keinen direkten Reinertrag abwerfen, der Erlös aus dem alten Gebäude zu den Kosten des neuen verwendet werden darf, d. h. daß der Grundstock keine Ansprache auf denselben hat.

Werden Grundstocks-Erwerbungen mittelst Passiv-Capital-Aufnahme gemacht, so lassen sich wegen Tilgung demselben verschiedene Fälle denken. Entweder beschließen die Gemeinde-Behörden diese

- a) durch anderweite Grundstocks-Veräußerungen zu tilgen, was natürlich (die Genehmigung der höhern Aufsichts-Behörden vorausgesetzt) keinen Anstand hat, und wo dann die Erwerbungen dem Grundstocks-Vermögen zu — die Veräußerungen aber demselben abgerechnet werden oder
- b) sie allmählig von den Uberschüssen der Gemeinde-Einkünfte zu bezahlen, wo dann der disponible Theil derselben einzig für diesen Zweck zu verwenden ist.
- c) oder sie ganz oder theilweise allmählig mittelst Umlage unter dem Gemeindefchaden zu decken.

In den unter b) und c) genannten Fällen darf in der Grundstocks-Berechnung mit diesen Passiv-Capitalien-Grundstocks-Schulden in ihrem nach und nach sich vermindernenden Betrage so lange liquidirt werden, bis sie ganz getilgt sind, die Pflicht der Aufsichts-Behörde aber ist es, darüber zu wachen, und nachdrücklich darauf zu dringen, daß die zu ihrer Tilgung angewiesenen Mittel ungeschmälert für dieselbe verwendet werden, als worüber sie sich jährlich auszuweisen haben.

Vorstehende Grundsätze finden auch auf die Amts-Corporation bezüglich ihres Grundstocks-Vermögens Anwendung.

Die Rechner und die Aufsichts-

Behörden haben sich nun hienach genau zu achten.

Den 28. Juli 1844.

K. Oberamt. Gmelin.

Um den Einzug der laufenden Steuern und anderen Schuldigkeiten zu den Gemeindepflegern in fortwährender Uebersicht zu erhalten, sieht sich das K. Oberamt zu Folge einer neueren Aufforderung der K. Regierung des Schwarzwaldkreises veranlaßt, den Ortsvorstehern aufzugeben, strenge darauf zu sehen, daß die Steuern von Monat zu Monat und die übrigen Schuldigkeiten zur Verfallzeit zum Einzug gebracht werden, worüber je nach einem Vierteljahr und zwar erstmals am 28. Septbr. d. J. und so jedesmal vor dem Anfang des Monats unter Anführung des Steuer-Betrags vom ganzen Jahr und der hievon berichtigten Summe Bericht zu erstatten ist.

Indem man auf die Bekanntmachung vom 22. d. M. durch das Wochenblatt No. 57 hinweist, erwartet man, daß nicht nur sämtliche Ausstände von den vorgehenden Verwaltungs-Jahren bis zu dem erwähnten Termin getilgt, sondern auch die laufenden Schuldigkeiten bis dahin beigetrieben sind, widrigenfalls man sich genöthigt sehen würde, jede Versäumniß ungnädiglich streng zu bestrafen.

Insbesondere wird den Ortsvorstehern beditten, daß jedenfalls bis zur Rechnungs-Uebnahme durchaus keine Ausstände mehr vorhanden seyn dürfen, wofür dieselben verantwortlich gemacht werden.

Den 28. Juli 1844.

K. Oberamt. Gmelin.

Calw.

(Hausverkäufe).

1) das halbe Haus des Silber-Arbeiters Johann Jakob Naschold hier, an der Ledergasse Anschlag 2000 fl.

2) die Behausung des Metzgers Joh. Melchior Reichmann am Muhlweg Anschlag 1000 fl.

Beide am

Montag den 2. Septbr. d. J.

Nachmittags 1 Uhr  
auf dem hiesigen Rathhause.  
Den 26. Juli 1844.  
Stadtrath.

**B e r n e c k.**

(Sägmühle-Verpachtung).

Die Pachtzeit der hiesigen gutherrschaftlichen Sägmühle geht an nächst Martini zu Ende und es soll solche wieder auf weitere 6 Jahre verpachtet werden. Dieselbe steht in der Mitte des hiesigen Städtchens, am Köllbach, und hat nie Mangel an Wasser. Die Pachtverhandlung wird am

Montag den 12. August

Nachmittags 1 Uhr

stattfinden, zu welcher die Liebhaber, versehen mit Zeugnissen über Prädikat und Vermögen, hiemit eingeladen werden.

Den 25. Juli 1844.

Freiherrlich von Gültlingen'sches  
Rentamt. Nestlen.

**Außeramtliche Gegenstände.**

**M i t t e n s t a i g, Stadt.**

(Liegenhaft- und Fahrnißverkauf).

Aus der Sanntmasse des Schwannwirths Jak. Friederich Selzle von hier werden am

1. August d. J.

sämmtliche Felder desselben, welche sich ungefähr auf 20 Morgen belaufen, Nachmittags 2 Uhr Stückweise auf hiesigem Rathhause verkauft.

Die Felder liegen theils auf hiesiger theils auf Ueberberger Markung und sind in gutem Bau.

Die Kaufschillinge dürfen in 4 Raten abgetragen werden, nämlich  $\frac{1}{4}$  baar und  $\frac{3}{4}$  in 3 verzinlichen Jahreszielen. Auch haben die Gläubiger den Beschluß gefaßt, daß, wenn der Erlös auf eine gewisse Summe gebracht ist, dem Käufer am gedachten ersten Tag Abends 6 Uhr sogleich zugesagt wird.

Sodann wird am 2. und 3. August sämmtliche Fahrniß, welche nicht zum Wirtschaftsbetrieb nothwendig ist, gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft. Dieser Fahr-

niß-Verkauf geht durch alle Rubriken, insbesondere aber wird am ersten Tag das vorhandene Vieh, unter welchem 2 sehr schöne und junge Pferde begriffen sind, zum Aufstreich gebracht.

Die Ortsvorstände werden ersucht, diese bedeutende Versteigerung alsbald zur Kenntniß ihrer Amtsangehörigen zu bringen.

Den 24. Juli 1844.

Die aufgestellten Güterpfleger:

Schuler,  
Koller.

**C a l w.**

Die Omnibusfahrpreise sind ermäßigt worden, und hat nun die Person von hier nach Stuttgart 1 fl., und von hier nach Wildbad 42 kr. zu bezahlen.

Calw. Nächsten Sonntag, so wie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei

Beck Brenner.

Beck Maier

auf der untern Brücke.

**G e l d a u s z u l e i h e n,**  
gegen gesetzliche Sicherheit:

150 fl. Pfleggeld bei Heinrich Haydt  
Bäcker in Calw.

100 fl. Pfleggeld bei Stadtrath  
Schnauser in Calw.

150 fl. Pfleggeld bei Matth. Roth-  
fuß in Weltenschwann.

500 fl. Pfleggeld bei Martin Schnür-  
le in Oberried.

300 fl. Pfleggeld bei Beck Schiele  
in Calw.

50 fl. Pfleggeld. Wo? sagt die  
Redaktion.

50 fl. Pfleggeld bei Tuchmacher  
Buck in Calw.

100 fl. Pfleggeld bei Jakob Lohholz  
Mezger in Calw.

**C a l w.**

Unterzeichneter hat sein oberes Logis zu vermieten, welches bis Martini bezogen werden kann.

Fr. Baier.

**N e u h e n g s t ä t t.**

Der Unterzeichnete verkauft 1 Doppelpfante, 1 Bürschbüchse, 1 ein-

spänniges Wägele, alles in gutem Zustand um billigen Preis.

Martinet.

**C a l w.**

(Warnung).

Mißliebige Umstände nöthigen mich zu der öffentlichen Erklärung, daß ich, wie sich übrigens eigentlich von selbst versteht, nur das, was ich selbst bestelle und in Empfang nehme, dieses aber auch immer baar bezahle.

Literat Schöttlen.

**C a l w.**

Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine abgebrochene Holzhütte zu verkaufen, sie hat noch gutes brauchbares Holz im Meß 16 Schuh lang und 8 Schuh breit, sammt Ziegel.

Immanuel Riepp,  
Musikus.

**C a l w.**

Unterzeichneter hat sogleich oder bis Martini ein angenehmes Logis zu vermieten.

Kammacher Käuffele.

**C a l w.**

**(Geschäfts-Anzeige).**

Unterzeichnete hat die Ehre, einem verehrungswürdigen Publikum die ergebenste Anzeige zu machen, daß sie ihr Geschäft durch ihren ältesten Sohn wieder begonnen hat, und sich bemühen wird, unter Zusicherung billiger Preise und prompter Bedienung den Wünschen der verehrlichen Kunden bestens zu entsprechen.

Wittwe des Schneidermeisters  
J. Widmann,  
wohnhaft im Kronengäßle.

**H i r s a u.**

Die am 29. dieß erfolgte glückliche Niederkunft meiner Gattin mit einem gesunden Knaben setze ich meinen Verwandten und Freunden hiemit an.

Den 30. Juli 1844.

Arnold Rüfen.

Wen's juckt, der frage sich.

Ein Vernünftiger mäthiget seine Rede und ein verständiger Mann ist eine theure Seele.

Ein Narr, wenn er schwiege, würde auch weise gerechnet, und verständig, wenn er das Maul hielte.

### III. Schulfonds = Rechnung auf 18<sup>12/43</sup>.

#### A. Einnahmen.

Capitalzins 42 fl. 50 kr. Beiträge der Kirchen- und Schul-Pflege (nach dem Volks-Schulgesez) 74 fl. 48 kr. Kirchenopfer an der Confirmation 15 fl. 45 kr. Strafgeder von Schulversäumnissen 15 fl. 9 kr. Von Stiftungen 11 fl. 54 kr. Erbsazposten 7 fl. 12 kr. Hierzu ferner baarer Kassenvorrath 296 fl. 5<sup>1/2</sup> kr. Heimbezahlte Capitalien 200 fl. Summe aller Einnahmen 661 fl. 45<sup>1/2</sup> kr.

#### B. Ausgaben.

Besoldungen 19 fl. Rechnungsfteilkosten und Schreibverdienst 1 fl. 27 kr. Für Bücher und Schreibmaterialien 10 fl. 1 kr. Für Prämien 21 fl. 19 kr. Ausgeliehene Capitalien 400 fl. Summe aller Ausgaben 451 fl. 47 kr. Es bleibt daher als Kassenvorrath 209 fl.

56<sup>1/2</sup> kr. Die zinstragenden Capitalien des Schulfonds belaufen sich auf 1185 fl. Das reine Aktiv-Vermögen desselben beträgt heuer 1455 fl. 51<sup>1/2</sup> kr. Im vorigen Jahre 1345 fl. 25<sup>1/2</sup> kr. Also Zunahme 110 fl. 26 kr.

### IV. Braunnische Stiftung.

Diese wurde im Jahr 1491 von einem Kaplan Braun zu Calw gemacht, und ist eine reine Familienstiftung, wird aber unter der Leitung des Stiftungsrathes verwaltet. Der gegenwärtige Verwalter ist Rathschreiber Notar Widmann. Der Stifter bestimmte, daß von dem Ertrag der Stiftung Stipendien an Studierende aus seiner Familie ertheilt werden sollten, und zwar an zwei vom 8. bis 16. Altersjahr je 4 fl. jährlich, und an zwei vom 17. bis 22. Jahr je 8 fl. jährlich. Was etwa noch weiter übrig seyn sollte, solle an Tochter aus der Familie, die sich verheirathen, als Heirathsgut gegeben werden. Später vermehrte sich das Stiftungskapital allmählig, und ist jetzt auf ungefähr 6300 fl. angewachsen, wovon 6000 fl. als unangreifbares Stammvermögen festgesetzt worden sind.

Diesem Anwachsen des Stiftungs-

vermögens entsprechend wurden nach und nach die Menge und die Größe der Stipendien erhöht, und es werden jetzt jährlich ausgetheilt:

3 größere Stipendien an studirende Familiensöhne von 17 bis 22 Jahren, nach dem Grade der Verwandtschaft und dem Alter, je zu 33 fl. —: 99 fl.

5 kleinere Stipendien an Söhne von 8 bis 16 Jahren, und zwar 4 zu 10 fl., und eines zu 8 fl., —: 48 fl.

Unter sämtliche Familientöchter, welche sich im Laufe eines Jahres verheirathen, wird die Summe von 68 fl. jährlich zu gleichen Theilen als Heirathsgut vertheilt. Im Jahr 18<sup>12/43</sup> betrug jeder Antheil 2 fl. 20 kr.

### Vermischtes.

Ein junger Offizier stand am Kamine und wärmte sich. „Friert es Sie denn?“ fragte ihn eine Dame. „Ach nein“, antwortete ein Anderer, „er sucht sich nur an's Feuer zu gewöhnen.“

Redakteur: Gmav Rivinius.  
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

## Calw, 23. Juli 1844. Fruchtpreise, Brod- und Fleischtaxe.

### Fruchtpreise.

Kernen der Scheffel	16 fl. 50 kr.	15 fl. 53 kr.	15 fl. — kr.
Dinkel	= 6 fl. 40 kr.	6 fl. 22 kr.	6 fl. — kr.
Haber	= 5 fl. 15 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Roggen das Eri.	1 fl. 12 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Gerste	= 1 fl. 20 kr.	1 fl. 12 kr.	— fl. — kr.
Bohnen	= 1 fl. 20 kr.	1 fl. 16 kr.	— fl. — kr.
Wicken	= — fl. 40 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linzen	= 1 fl. 56 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Erbsen	= 1 fl. 56 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

### Aufgestellt waren:

66 Schfl. Kernen, 27 Schfl. Dinkel, 7 Schfl. Haber.

### Eingeführt wurden:

591 Schfl. Kernen, 137 Schfl. Dinkel, 133 Schfl. Haber.

### Aufgestellt blieben:

47 Schfl. Kernen, 18 Schfl. Dinkel, 15 Schfl. Haber.

### Brodtaxe.

4 Pfund Kernenbrod kosten . . . . . 14 kr.

4 Pfund schwarzes Brod kosten . . . . . 12 kr.

1 Kreuzerweck muß wägen . . . . . 6 Loth.

### Fleischtaxe.

p. Pfund.

Ochsenfleisch 10 kr. Rindfleisch, gutes 9 kr., geringeres 8 kr. Kuhfleisch 9 kr. Kalbfleisch 7 kr. Hammelfleisch 8 kr. Schweinefleisch, unabgezogen 10 kr. abgezogen 9 kr.

Stadtschultheißenamt Calw, Widmann, W.